

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN
Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
Sonstige Sondergebiete Windkraft zulässige Nutzungsarten: Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 11 BauNVO)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Elektrizität
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB und § 22 BNatSchG)
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)
Umgrenzung von Bodendenkmalbereichen, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.05.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.
5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
6. Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet unter https://bplan.geodaten-mv.de sowie https://www.parchim.de/de/politik-verwaltung/buergerbeteiligung/oeffentliche-auslegung veröffentlicht.
Die veröffentlichten Unterlagen waren während der Dienst- und Öffnungszeiten auch in der Bauverwaltung der Stadt Parchim einsehbar. Die Veröffentlichung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.

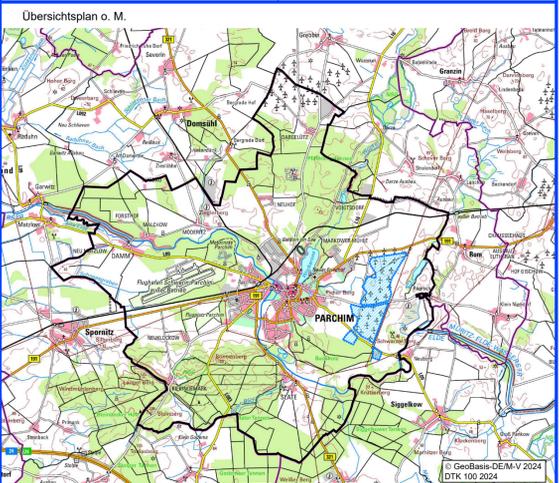
- 12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
13. Die Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „UNS PÜTT“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden.
10. Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom AZ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom AZ..... bestätigt.

Parchim, (Siegel) Dirk Flörke Bürgermeister

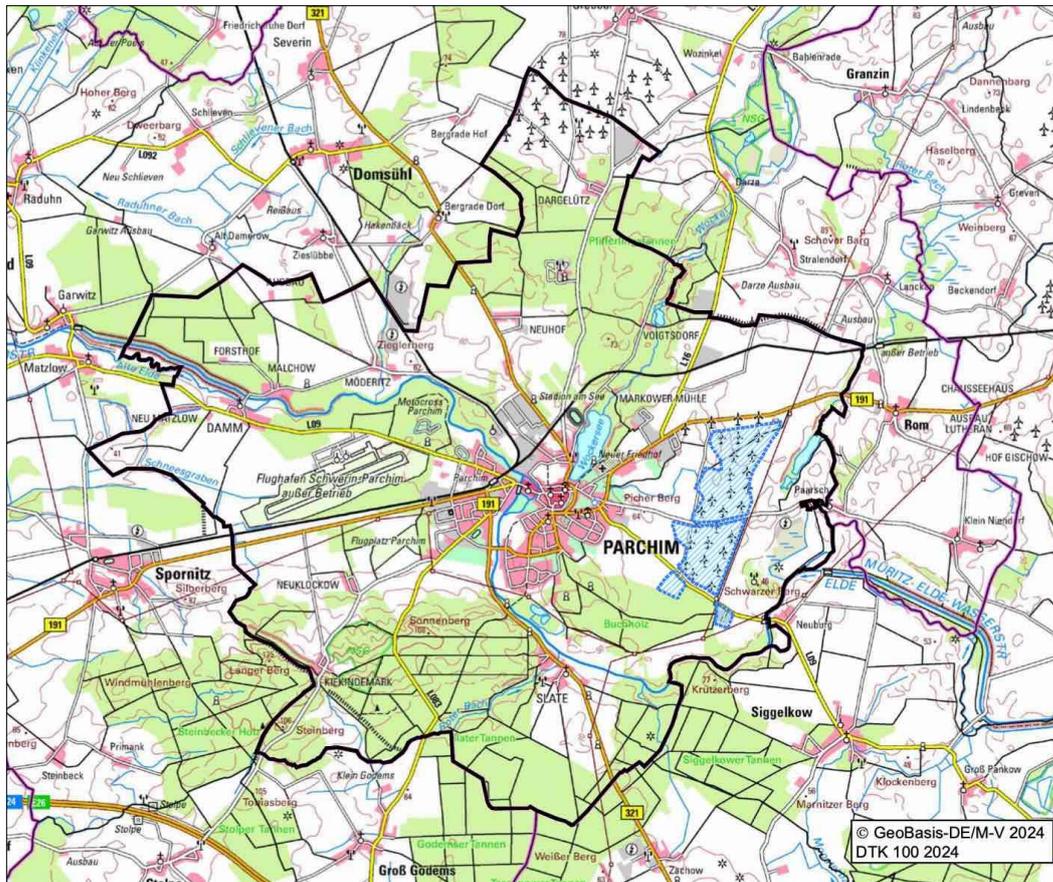
Parchim, (Siegel) Dirk Flörke Bürgermeister

Stadt Parchim
Landkreis Ludwigslust-Parchim
16. Änderung des Flächennutzungsplans
den Windpark Parchim-Ost betreffend

VORENTWURF
Bearbeitungsstand: November 2024



Parchim, (Siegel) Dirk Flörke Bürgermeister



Luftbild mit Planbereich (Quelle: Geobasis-DE/M-V 2024)

STADT PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-Parchim / Land Mecklenburg-Vorpommern

16. Teiländerung des Flächennutzungsplans Windeignungsgebiet Parchim-Ost betreffend

VORENTWURF

Arbeitsstand: November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass	3
1.1. Ziel und Zweck der Planung	3
1.2. Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans	4
1.3. Verfahrensablauf	4
2. Grundlagen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	6
2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022	8
2.2.4 Windenergieanlagen in Planung	8
2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich	9
3. Planungsinhalte der 16. Änderung	10
3.1 Sonstige Sondergebiete Windkraft	10
3.1.1 Abstand zu Siedlungen	10
3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen	11
3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen	11
3.1.4 Abstand zu Waldflächen	12
3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet	13
3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen	13
3.2 Versorgungsfläche Elektrizität	14
4. Wesentliche Auswirkungen der Planung	14
4.1 Umweltprüfung	14

Verfasser:

Begründung	Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn:	Büro für Stadt- und Dorfplanung Rostock 18057 Rostock, Warnowufer 59 0381. 37706 44 mobil: 0179. 44 80 457 kk@bsd-rostock.de
Umweltbericht	M. Sc. Isabel Hohmann	BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH 19053 Schwerin, Ostorfer Ufer 4 0385. 593789-24 hohmann@bhf-sn.de

1. Planungsanlass

1.1. Ziel und Zweck der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung stellt auf Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dar, die entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und dem Planungswillen der Stadt Parchim im Wesentlichen dem Windeignungsgebiet Nr. 27 des RREP WM 2011 entspricht.

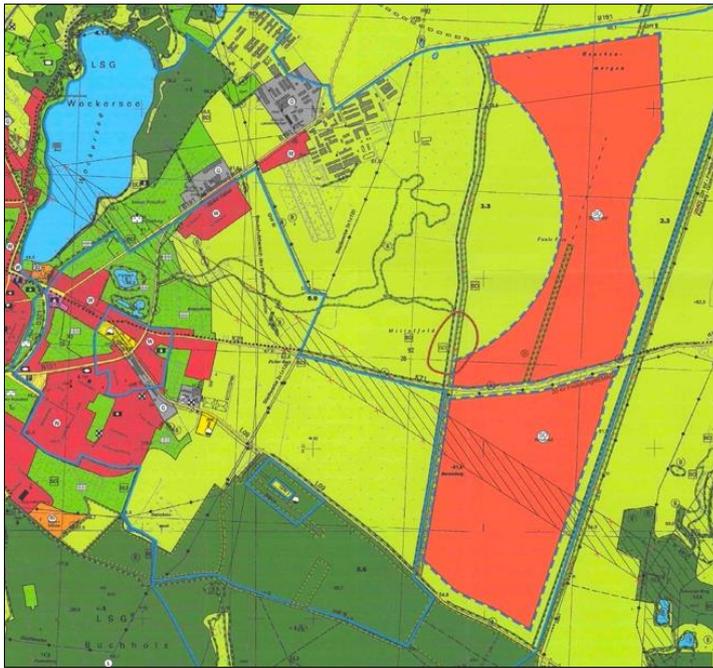


Abbildung 1: Auszug aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

Aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung wurden der Bebauungsplan Nr. 44 „*Windeignungsgebiet Parchim-Ost*“ entwickelt und in den Jahren 2014 bis 2016 27 Windenergieanlagen (WEA) errichtet.

Aktuell plant die Stadt Parchim, die Errichtung weiterer vier Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Standorte liegen innerhalb des vorgeschlagenen Vorranggebietes Windenergie 56/24 der 4. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Zwei der vier Standorte befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44, aber außerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete *Windpark*. Die anderen beiden Standorte liegen außerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 44. Die Stadt Parchim beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 44 aufzuheben, das Verfahren dazu läuft.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.44 ist die Tatsache, dass der Bebauungsplan Nr. 44 auf Grund von geänderten gesetzlichen und verordnungstechnischen Grundlagen entbehrlich geworden ist.

Die geplanten Windenergieanlagen stehen außerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das im Außenbereich

privilegiert zulässig ist, entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle vorgenommen wurde.

Auf Grund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* stehen hier öffentliche Belange einer Genehmigung entgegen. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan verhindert z.Zt. noch die Genehmigung der geplanten Windenergieanlagen. Durch die übergeordnete Regionalplanung werden die bereits beantragten Standorte zur Windnutzung zulässig werden.

1.2 Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans umfasst die bislang dargestellten Sondergebiete *Windkraft* östlich von Parchim mit deren geplanter Erweiterung sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* im Bereich des Umspannwerks südlich der Landesstraße L09.

Im Norden verläuft die Bundesstraße B 191 Richtung Lübz, östlich wird das Gebiet durch die 220 kV bzw. 380 kV-Leitung Perleberg-Güstrow begrenzt.

Im Westen grenzt ein Verbindungsweg zwischen der B191 und der L09 an das Gebiet an. Südlich der Kreisstraße K21 ragt das dargestellte Sondergebiet über diesen um bis zu 350 Meter hinaus.

Eine weitere Sondergebietsfläche *Windkraft* grenzt südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg. Diese Fläche ist auf zwei Seiten von Wald umgeben. Die dargestellte Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung *Elektrizität* grenzt ebenfalls südlich an die Landesstraße L09 in Richtung Meyenburg und liegt östlich des vorhandenen Waldes.

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 15.05.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Teilbereich Windenergiegebiet Parchim-Ost zu ändern. In der Antwort auf die von der Stadt Parchim eingereichte Planungsanzeige hat das Amt für Raumordnung festgestellt, dass der Planung keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

2. Grundlagen

2.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)

Verordnungen zum BauGB:

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2.2. Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern stellt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes.

Gemäß der dem Landesraumentwicklungsprogramm beiliegenden Karte

- ist Parchim Mittelzentrum und damit wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen,
- liegt Parchim in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus, in dem insbesondere die vielfältigen Formen landschaftsgebundener Erholung und sportlicher Betätigung entwickelt werden sollen,
- ist in Parchim ein Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesen (landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort),
- ist Parchim Standort eines Regionalflughafens,
- liegt östlich von Parchim ein Vorbehaltsgebiet für ober- und unterirdische Leitungen.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind keine räumlichen Vorgaben im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien für die Stadt Parchim enthalten. Als Aufgabe der Regionalplanung ist formuliert worden, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Als Ziel der Raumordnung wird im Landesraumentwicklungsprogramm formuliert, dass in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Auf Grundlage von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch den Bundesgesetzgeber (siehe Kapitel 2.2.3) hat das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erlassen (Planungserlass Wind M-V, Amtsbl. M-V Nr.7 2023, S.97).

Die landesweit einheitlichen Kriterien sind

- ausreichendes Windpotential als Voraussetzung für die Geeignetheit,
- Einspeisemöglichkeiten,

- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,
- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen

2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Der vorhandene Windpark befindet sich im Windeignungsgebiet Nr. 27 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg aus dem Jahr 2011. Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm sollen die Anlagen und Netze der Energieversorgung sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden (Z 6.5(2)).

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, dem ist die Stadt Parchim mit der Darstellung im Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung, wirksam seit 2013, nachgekommen.

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund einer Klage entschieden (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Das bedeutet, dass gegenwärtig diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg befindet sich in der Teilfortschreibung, das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend.

Mit In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des RREP WM ist eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg beabsichtigt. Demnach ist innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Mit der Teilfortschreibung erfolgt die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. Die ersten drei öffentlichen Beteiligungsverfahren wurden in den Jahren 2016, 2019 und 2021 durchgeführt.

Der zurzeit im Beteiligungsverfahren befindliche 4. Entwurf berücksichtigt die seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (siehe Kap. 2.2.3).

Der 3. Entwurf, Stand Mai 2021, sah ein im Vergleich zum ursprünglichen Windeignungsgebiet Nr. 27 (198 ha) deutlich größeres Gebiet (35/21, 433 ha) im Osten von Parchim vor:



Abbildung 2
Windeignungsgebiet Nr.27
RREP WM 2011

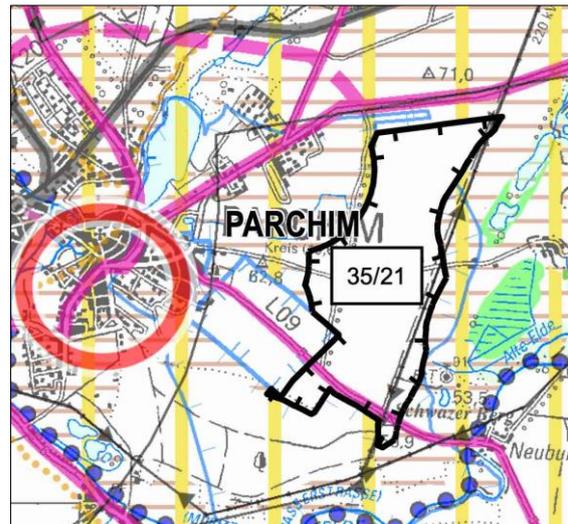


Abbildung 3
Windeignungsgebiet Nr. 35/21
3. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Der zurzeit in der öffentlichen Beteiligung befindliche 4. Entwurf sieht mit 519 ha ein noch größeres Vorranggebiet Windenergie (56/24) östlich von Parchim vor.

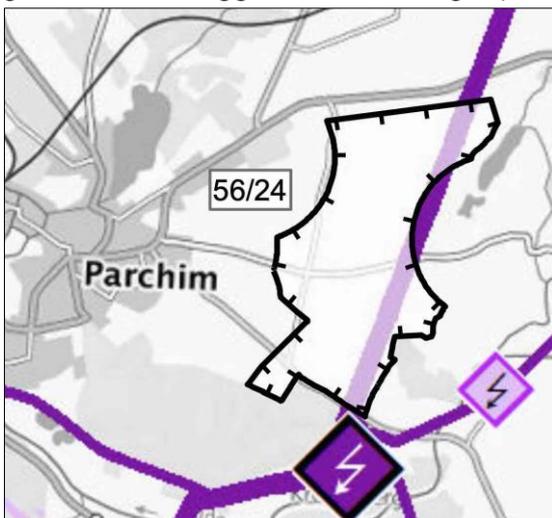


Abbildung 4
Windeignungsgebiet Nr. 56/24
4. Entwurf Teilfortschreibung RREP WM

Es ist momentan noch nicht absehbar, wann das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 *Energie* betreffend, abgeschlossen sein wird.

2.2.3 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2022

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert.

Die Änderung des Gesetzeslage zielt darauf ab, die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG¹),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Ziel der Gesetzgebung ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die einzelnen Bundesländer unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Für Mecklenburg-Vorpommern heißt das, bis Ende 2027 sind 1,4% und bis Ende 2032 2,1% der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde das Baugesetzbuch geändert. § 245e BauGB enthält eine Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und die entgegenstehenden öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Nr.3 BauGB) betreffend. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen. Entgegenstehende öffentliche Belange liegen vor, sofern Windenergieanlagen außerhalb von raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten oder im Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung *Windkraft* errichtet werden sollen. Diese Regelung entfällt, sobald für den Geltungsbereich des Plans der übergeordnete Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht ist.

2.2.4 Windenergieanlagen in Planung

Die Standorte der von der Stadt Parchim geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft*. Da weder der übergeordnete Flächenbeitragswert noch ein

¹ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

daraus abgeleitetes Teilflächenziel bislang erreicht ist, stehen dem Vorhaben durch die Darstellung im Flächennutzungsplan öffentliche Belange entgegen.

Die Stadt Parchim möchte auch künftig einen Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und einen wesentlichen Beitrag für eine unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung erbringen. Um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten vier Windenergieanlagen herzustellen, beabsichtigt die Stadt Parchim mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans die Darstellung eines größeren sonstigen Sonderbiets mit der Zweckbestimmung *Windenergie*.

2.3. Städtebauliche Ausgangssituation im Änderungsbereich

Die im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Teiländerung dargestellte sonstigen Sondergebiete *Windkraft* wird erweitert. Dabei orientiert sich die Stadt an dem im 3. Entwurf der Teiländerung des RREP WM dargestellten Windeignungsgebiet 35/21. Die Erweiterung erfolgt in erster Linie in Richtung Westen und Süden. Die Erweiterung in Richtung Osten geht nicht über die geschützte Feldhecke entlang der Hochspannungsleitung hinaus. Im Norden wird das sonstige Sondergebiet *Windkraft* durch die landeseinheitlichen Kriterien gemäß dem 4. Entwurf der Teilfortschreibung etwas verkleinert.

Eine im 4. Entwurf der Teilfortschreibung enthaltene Erweiterung des Windeignungsgebiets über die geschützte Feldhecke hinaus in Richtung Osten und damit auch in Richtung natursensibler Räume sieht die Stadt Parchim kritisch. Beeinträchtigungen von hochwertigen Frei- und Naturräumen können dort nicht ausgeschlossen werden.

Auf den Erweiterungsflächen der geplanten 16. Teiländerung, die über die in der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans hinausgehen, sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt vor allem Fläche für die Landwirtschaft und im Süden eine Waldmehrungsfläche dargestellt. Die bereits erwähnte geschützte Feldhecke bildet die Begrenzung in östlicher Richtung.

Auf der Waldmehrungsfläche ist bislang keine Aufforstung erfolgt oder geplant. Es gibt keine an diese Fläche gebundenen Maßnahmen.

Von der im wirksamen Flächennutzungsplan ca. 97 ha großen Waldmehrungsfläche werden mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans ca. 18 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt.

Aus anderen Rechtsquellen werden folgende Darstellungen nachrichtlich übernommen:

- gesetzlich geschützte Biotope
- Anlagen der Energieversorgung (20 kV und 220 kV-Freileitungen)
- Kreis-, Landes- und Bundesstraßen,
- Bodendenkmale sowie
- Wasserschutzzonen

Die in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als künftig entfallend gekennzeichnete Darstellungen werden in die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht mehr übernommen. Das betrifft die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin und schmale Maßnahmeflächen östlich und westlich der dargestellten Sonstigen Sondergebiete *Windkraft*.

3. Planungsinhalte der 16. Änderung

3.1 Sonstige Sondergebiete Windkraft

Mit der Darstellung von Sondergebietsflächen *Windkraft* beabsichtigt die Stadt Parchim die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern.

Windenergieanlagen sind in den typisierten Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO auf Grund ihrer unvermeidbaren Emissionen nicht zulässig. Damit kommt die Nutzung für Windkraft und den damit verbundenen Nebenanlagen nur in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung in Frage. § 11 Abs. 2 BauNVO nennt Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- oder Sonnenenergie ausdrücklich als in Frage kommende Sonstige Sondergebiete.

Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

In der 16. Änderung des Flächennutzungsplans werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* dargestellt. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird auf Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, eingeschränkt.

In der nachfolgenden Abbildung werden die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und in der 16. Änderung gegenübergestellt. Übernommen wird die Teilung im Bereich der Kreisstraße K 21, eine weitere Teilung erfolgt an der Landesstraße L 09, so dass insgesamt 3 Einzelflächen mit folgenden Flächen entstehen:

	Art der baulichen Nutzung	Standort	Fläche bisher	Fläche in 16. Änderung
SO 1 _{Windkraft}	Sonstige Sondergebiete mit	nördlich der K 21, vorhandene (Hecke wird nachrichtlich als geschütztes Biotop übernommen)	127 ha	191 ha
SO 2 _{Windkraft}	Zweckbestimmung	südlich der K 21	100 ha	126 ha
SO 3 _{Windkraft}	<i>Windkraft</i>	südlich der L 09		17 ha

3.1.1 Abstand zu Siedlungen

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2013 waren Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten durch die äußeren Grenzen des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgegeben. Die Stadt Parchim hatte außer einer örtlichen Feinsteuerung keine eigene Kompetenz, diese Abstände neu oder wesentlich anders festzulegen.

Mit der Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern (15.11.2016, 3 L 144/11), dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, gibt es diesbezüglich keine regionalplanerischen Vorgaben. Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V GI.-Nr. 230-5) ist ein Abstand von 1.000 Metern zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion gemäß §§ 30 und 34 BauGB einzuhalten.

Mit der vorgesehenen geänderten Darstellung der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* entsprechend der 3. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms rückt der Windpark an die vorhandene Wohnbebauung heran, wobei der Mindestabstand von 1.000 Metern eingehalten wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebieten in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans und der vorgesehenen Änderung des FNP gegenübergestellt:

Wohngebiet	Abstand in m	
	wirksame Fassung des FNP	geplante 16. Änderung des FNP
Am Rabensoll	1.500	1.220
Gut Parchim	1.160	1.070
Paarscher Weg/Illekrietweg	1.400	1.000
Neuburg	1.300	1.160

Die genannten Abstände beziehen sich auf die äußeren Grenzen der dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* und die äußeren Grenzen der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen. Da sich weder Wohngebäude noch Windenergieanlagen direkt an der Grenze der dargestellten Flächen befinden, ist der tatsächliche Abstand zwischen Wohngebäude und Windenergieanlage in jedem Fall größer.

3.1.2 Abstand zu Verkehrsflächen

Bundes- und Landesstraße

Entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind auf Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anbauverbotszonen einzuhalten. Entlang von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung anliegender Grundstücke bestimmt sind, keine hochbaulichen Anlagen in einer Entfernung von 20 Metern, gemessen vom Rand der äußeren befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete halten ca. 100 m Abstand zu den Fahrbahnen der Bundesstraße B 191 im Norden sowie der Landesstraße L 9 im Süden. Im Norden wird sich mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Abstand auf 200 m bis 250 m erhöhen. D.h., die Baugebiete liegen deutlich außerhalb der Anbauverbotszonen.

Das südlich der Landesstraße hinzukommende sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* wird mit einem Abstand zur Landesstraße von 30 Metern dargestellt.

Da sich die Standorte der Anlagen innerhalb der dargestellten sonstigen Sondergebiete befinden müssen, kann ein Hineinragen von Bauteilen (Rotorblätter) in die Anbauverbotszonen ausgeschlossen werden.

Kreisstraße

Die Kreisstraße teilt die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung *Windkraft* in ein nördliches und ein südliches Gebiet. Die dargestellten Bauflächen enden im Norden an der gesetzlich geschützten Allee sowie im Süden an der 20 kV-Leitung. Die einzuhaltenden Abstände der baulichen Anlagen zur Kreisstraße unter Berücksichtigung der beidseitigen Anbauverbotszone von jeweils 20 m sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

3.1.3 Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen

Im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07. Februar 2023 (M-V Gl.-Nr. 230-5) wird zu gesetzlich geschützten Biotopen mit einer Größe von > 5 ha folgendes festgelegt: *Gesetzlich geschützte*

Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot, welches durch § 20 Abs. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen usw. sicherzustellen.

Im Plangebiet sind kleine, gesetzlich geschützte Biotopie wie Alleen und Feldhecken vorhanden.

Mit der Signatur 13.3 („Kammlinie“) der Planzeichenverordnung wird der Biotopschutz nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Abstand zwischen dem sonstigen Sondergebiet *Windkraft* und der Allee auf der Nordseite der L 9 beträgt ca. 100 m. Der Abstand zu dem mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hinzukommenden sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Windkraft* südlich der Landesstraße L 9 beträgt nur 20 Meter. Auf der nachfolgenden Ebene der Genehmigungsplanung ist festzulegen, welche konkreten Abstände zu neu zu errichtenden Windenergieanlagen erforderlich sind.

Das Gleiche gilt für die vorhandenen, geschützten Feldhecken westlich, östlich und innerhalb des sonstigen Sondergebiets *Windkraft* nördlich der Landesstraße.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete enden im Norden der Kreisstraße K 21 an der gesetzlich geschützten Allee. In den nachfolgenden Planungen sind die für den Biotopschutz erforderlichen Abstände der baulichen Anlagen zu den Alleebäumen zu klären.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurden mit der Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* keine Abstände zur westlich gelegenen Feldhecke sowie zur innerhalb des nördlichen Baugebietes gelegenen Feldhecke berücksichtigt.

Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend - schöpft das dargestellte Windeignungsgebiet den Raum bis an die vorhandenen Feldhecken aus bzw. schließt sie ein. Aufgrund des gesetzlichen Biotopschutzes, der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurde, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sollten sich aufgrund artenschutzrechtlicher Belange hier dennoch bestimmte Abstände erforderlich machen, sind diese im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren näher zu bestimmen.

3.1.4 Abstand zu Waldflächen

Südlich der Landesstraße L 9 ist Wald in der Zuständigkeit des Forstamtes Friedrichsmoor vorhanden. Gemäß § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Auf Grund des Maßstabs im Flächennutzungsplan wird in der Darstellung des künftigen sonstigen Sondergebiets SO_{Windkraft}3 auf den Abstand zu den vorhandenen Waldflächen verzichtet. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände gemäß § 20 LWaldG M-V zu berücksichtigen.

3.1.5 Abstand zum Landschaftsschutzgebiet

Südwestlich des vorhandenen Windparks befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Buchholz bei Parchim. Mit der geplanten Erweiterung der sonstigen Sondergebiet Windkraft vermindert sich der Abstand zum LSG auf bis zu 700 Meter. Im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen sind etwaige Beeinträchtigungen des LSG zu beurteilen.

3.1.6 Abstand zu oberirdischen Versorgungsanlagen

20 kV-Freileitung südlich der K21

Das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte sonstige Sondergebiet *Windkraft* südlich der Kreisstraße liegt außerhalb des Freileitungsbereichs der Leitung, dementsprechend befinden sich auch die realisierten Windenergieanlagen außerhalb des Freileitungsbereichs.

Die geplante Erweiterung des sonstigen Sondergebiets *Windkraft* wird ebenfalls außerhalb des Freileitungsbereichs liegen. Die technischen Abstände der künftigen Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit vom Anlagentyp und dessen Parameter (Rotorradius) festzulegen.

Höchstspannungsleitungen von 50Hertz GmbH Transmission GmbH

Östlich der bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete *Windkraft* verläuft eine 220 kV-Leitung (Perleberg–Güstrow 321/322/328), die Verstärkung auf eine 380 kV-Leitung (Güstrow-Parchim/Süd 433/434) ist planfestgestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan halten die sonstigen Sondergebiete *Windkraft* einen ca. 120 m großen Abstand zu der genannten Trasse ein. Sowohl im 3. als auch im jetzt vorliegenden 4. Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - das Kapitel 6.5 *Energie* betreffend – schließt das dargestellte Windeignungsgebiet 56/24 die Trasse teilweise ein. Die mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung der sonstigen Sondergebiete *Windkraft* wird bis an die neben der Höchstspannungsleitung vorhandene Feldhecke heranreichen.

Die erforderlichen Abstände zwischen Rotor und äußerem Leiterseil der Höchstspannungsanlagen sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und in der Umsetzung einzuhalten.

Windkraftanlagen müssen in der Regel einen Abstand zwischen Rotorspitze der WEA und ruhendem äußerem Leiterseil von Freileitungen einhalten, der dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Ein kleinerer Abstand kann ausreichend sein, wenn durch Nachlaufströmungsgutachten im Rahmen der Genehmigungsplanung nachgewiesen wird, dass die Hoch- und Höchstspannungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Aus den Gutachten werden gegebenenfalls Schwingschutzmaßnahmen abgeleitet, die zum Schutz der Freileitungen erforderlich sind.

Richtfunkstrecken

Richtfunkstrecken stellen grundsätzlich kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar. Es bedarf vielmehr einer detaillierten Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Vorhabenträger der Windenergieanlagen über die Standorte und die von Bebauung freizuhaltenden Trassenbereiche. Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Richtfunkstrecke Schwarzer Berg – UW Wessin als künftig entfallend dargestellt. Laut Aussage von 50Hertz besteht diese Richtfunkstrecke nicht mehr. Eine nachrichtliche Übernahme entfällt deshalb mit der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans.

3.2 Versorgungsfläche Elektrizität

Umspannwerke sind wichtige Knotenpunkte im Stromnetz. In Umspannwerken wird elektrische Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen umgewandelt und verteilt. Umspannwerke koppeln das Regionalversorgernetz mit dem Übertragungsnetz. Mittels Transformatoren wird die Spannung der elektrischen Energie erhöht oder verringert. Mit Hilfe von Schutz- und Steuerungseinrichtungen kann das Stromnetz überwacht werden. Im Umspannungswerk Parchim-Süd wird Energie vom Höchstspannungsnetz ins Mittelspannungsnetz und umgekehrt transformiert.

Das von 50Hertz Transmission GmbH betriebene Umspannwerk befindet sich südöstlich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten sonstigen Sondergebiete *Windkraft*. Im Umkreis des Umspannwerks befinden sich bereits Windenergieanlagen, die den erforderlichen Abstand einhalten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich des vorhandenen Umspannwerks Parchim-Süd noch Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das inzwischen realisierte Umspannwerk ist von überregionaler Bedeutung und bei Planungen im Umkreis zu berücksichtigen. Die Stadt Parchim stellt in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in dem Bereich eine ca. 11 ha große Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität dar.

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Umweltprüfung

Zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der geplanten Erweiterung des Windparks östlich von Parchim führt die Stadt Parchim eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Es sind die Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, zu berücksichtigen.

Das Erfordernis einer Standortalternativenprüfung aus Umweltsicht besteht auf kommunaler Ebene nicht. Sowohl im 3. als auch im 4. Entwurf des RREP WM sind im Bereich der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim großräumige Windeignungsgebiete als Ziel der Raumordnung vorgesehen. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans passt die Stadt Parchim gemäß § 1 Abs.4 BauGB ihre Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung an.

Im jetzt vorliegenden Vorentwurf zur 16. Teiländerung des Flächennutzungsplans ist der Umweltbericht noch nicht enthalten.